

Bern, den 25. September 1954.

M i t b e r i c h t

des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zum Antrag des Eidg.  
Politischen Departementes vom 23. September 1954 betreffend  
West-Ost-Handel

Das Politische Departement beantragt, dass der schweizerischen Ausfuhr nach den Oststaaten der "courant normal", d.h. das Jahresmittel der Exporte 1949/50 als Rahmen gesetzt werde und der Vorstoss der Botschafter der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens sowie des Chargé d'Affaires von Frankreich auf weitergehende Beschränkungen in Anpassung an die neue COCOM-Regelung mit dem Hinweis auf diese autonome Massnahme der Schweiz beantwortet werde.

Wir erklären uns mit diesem Vorgehen einverstanden. Um die dem "courant normal" entsprechenden globalen Ausfuhrkontingente für die Oststaaten festsetzen zu können, wird insbesondere mit Bezug auf die der Internationalen Liste I neu hinzugefügten Positionen die Durchführung einer neuen Enquete bei den betroffenen schweizerischen Industriekreisen nötig sein. Die bereits bestehenden, im Gentlemen's Agreement vom Jahre 1951 vorgesehenen Quoten werden eine entsprechende Erhöhung erfahren. Durch diese Anpassung an den vollen "courant normal" und das Fallenlassen einer besonderen Behandlung Chinas innerhalb der Kontingente, wird auch für etwas dynamischere Entwicklungsmöglichkeiten Raum geschaffen.

Es ist sicher zweckmässig, das dem Antrag des Politischen Departementes beigelegte Exposé der amerikanischen Botschafterin nicht als schriftliche Formulierung des schweizerischen Standpunktes zu übergeben, sondern die entsprechenden Ausführungen mündlich zu machen. Es wird dadurch vermieden werden können, dass der Eindruck entsteht, als ob die Schweiz die bisherigen einschränkenden Massnahmen vor allem im Hinblick auf die Korea- und Indochinakonflikte und die Rohstoffknappheit getroffen habe, woraus abgeleitet werden könnte, dass sie sich bei einer ähnlichen Weltlage wiederum zu gleichen Massnahmen bereitfinden würde.

Da es sich zwar um eine Lockerung, aber doch um eine grundsätzliche Fortsetzung der autonomen schweizerischen Politik handelt, dürfte es sich erübrigen, die schweizerische Oeffentlichkeit durch ein offizielles Communiqué über die neuen alliierten Schritte und unsere Antwort darauf zu orientieren. Dagegen werden die interessierten Wirtschaftsverbände durch eine Neufassung des Anhangs II A und II B der Anordnung der Handelsabteilung für die Ueberwachung der Ausfuhr vom 25. Juni 1953 von den neuen Ausfuhrkontingenten in Kenntnis gesetzt werden.

Um allfällige alliierte Bedenken zu zerstreuen, dass die schweizerische Ausfuhr nach dem Osten einen Umfang annehmen könnte, der die Ueberwachungsmassnahmen der COCOM-Staaten überhaupt in Frage stellen würde, und um einer entsprechend scharfen amerikanischen Reaktion vorzubeugen, wird sich eine periodische Orientierung der amerikanischen Behörden gemäss der bisherigen Praxis über die tatsächlich erfolgten Ausfuhren von strategisch wichtigen Gütern wohl kaum vermeiden lassen. Dies könnte halbjährlich durch die schweizerische Gesandtschaft in Washington geschehen.

Mit diesen ergänzenden Erwägungen beantragen wir Zustimmung zum Antrag des Politischen Departementes vom 23. September 1954.

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTS-DEPARTEMENT

sig. Rubattel